

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27

Düsseldorf, Samstag, den 4. Juli

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 27; 2. Sonderblatt betr. Marktordnung für Leichlingen; 3. Sonderbeilage betr. Haushaltssatzung des Provinzialverbandes.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 8. Juli 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzufenden.

Inhalt: Enteignungsrechtverleihung 169; Sparkassenzusammenlegung 169; Enteignung 170; Wasserbucheintragung 170; Gebühren für Gemeindeprüfungsämter 170; Güterfernverkehrsurkunde 170; Verkehrseinschränkung 170; Auslösung von Obligationen 170, 171; Haushaltssatzung des Sieblungsverbandes 171, 172, 173; Wegeentziehungen 173, 174; Errichtung einer chem. Fabrik 174; Güternahverkehr 174, 175; Straßensperrung 175; Haushaltssatzung des Provinzialverbandes 175.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

405. Verordnung
betreffend Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Erweiterung des Flugplatzes Düsseldorf durch den Reichsfiskus (Luftfahrt).

Vom 9. Juni 1936.

Auf Grund des § 15 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (RGBl. I, S. 681) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1077) wird für die Erweiterung des Flughafens Düsseldorf durch das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Luftfahrt) die Enteignung für zulässig erklärt.

Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken erstreckt sich das Enteignungsrecht nicht.

Berlin, 9. Juni 1936.

Der Führer und Reichskanzler.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

406. Verordnung.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (RGBl. I, S. 681) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1077) werden die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) für den Ausbau des Flughafens Düsseldorf durch den Reichsfiskus (Luftfahrt) für anwendbar erklärt.

Die Zulässigkeit der Enteignung ist durch die Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 9. Juni 1936 festgestellt.

Berlin, 16. Juni 1936.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

407. Die Rheinisch-Westfälische-Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft in Essen beabsichtigt, eine 100 000 Volt-Doppelleitung von Lierenfeld nach Düsseldorf-Rath und von Lintorf nach Mülheim (Ruhr) herzustellen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, Seite 1451) wird zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk-Aktiengesellschaft zur Herstellung dieser Anlage die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum für zulässig erklärt. Auf Grundstücken des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken findet diese Anordnung keine Anwendung. Sie erstreckt sich im übrigen nur auf den Bau der Leitung selbst, nicht aber auf Kraftwerke oder auf solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen.

Ferner wird bestimmt, daß für die Durchführung der Enteignung die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) anzuwenden sind.

Berlin, 23. Juni 1936.

Z 7063/36 IV Qu.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

408. Auf Grund des Art. 5 in Kapitel I des Fünften Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I, S. 537) in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 103) und der Gesetze über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 1242) und 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1456) wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Juli 1936 die Städtische Sparkasse zu Rheinberg im Wege der Zusammenlegung auf die Stadt-Sparkasse Rheinberg (des Zweckverbandes Rheinberg-Vorth-Wallach) in Rheinberg überführt.

Berlin, 3. Juni 1936.

I 4261/36.

Das Preussische Staatsministerium.

Zugleich für den Reichs- und Preussischen Minister des Innern und den Preussischen Finanzminister.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

Handwritten signature: L. Müller

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.**409. Ausführung von Vorarbeiten.**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues des nördlichen Zubringers von Düsseldorf zur Reichsautobahn Köln—Industriegebiet erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetragenen Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit meiner besonderen Gestattung zulässig.

Düsseldorf, 29. Juni 1936. V 17 B 2.
Der Regierungspräsident.

410. Bekanntmachung.

Die Direktion der Gewerkschaft Friedrich Ernestine in Essen hat beantragt, in das Wasserbuch des Siepenbaches folgendes Recht einzutragen:

„Dem jeweiligen Eigentümer des Bergwerks Friedrich Ernestine in Essen-Stoppenberg steht das Recht zu, aus dem Betriebe des Bergwerks Friedrich Ernestine und zwar von den Parzellen, Gemarkung Stoppenberg, Flur 34, Nr. 14, 16, 17 (ausschließlich des Abfüßbeckens), 24, 25, 40, 46, 55, eingetragen im Berggrundbuch von Essen, Band 19, Blatt 153, Nr. 13, 15, 18, 19, 67, eingetragen im Grundbuch von Stoppenberg, Band 13, Blatt 403, Nr. 76/32, 33, 35, 36, eingetragen im Grundbuch von Stoppenberg, Band 8, Blatt 168, jährlich 100 000 cbm (täglich 274 cbm, stündlich 11,42 cbm) Grubenwasser, jährlich 50 000 cbm (täglich 137 cbm, stündlich 5,71 cbm) Abwasser aus den Waschkäufen sowie Niederschlagswasser in einer Jahresdurchschnittsmenge von 30 000 cbm vermittelt einer Zementrohrleitung, anschließend eines gemauerten Kanals und weiter anschließend eines offenen Grabens auf der Parzelle, Gemarkung Stoppenberg, Flur 34, Nr. 24 (eingetragen im Berggrundbuch von Essen, Band 19, Blatt 153) bei Punkt Y des anliegenden Lageplanes in den Siepenbach in Essen-Stoppenberg einzuleiten.“

Das Recht beruht auf dem reichsgerichtlich anerkannten Grundsatz, wonach der Natur der Dinge nach jeder natürliche Wasserlauf innerhalb seines natürlichen Zuflußgebietes der gegebene Vorfluter für dasjenige Wasser und die ihm beigemengten Stoffe ist, die infolge menschlicher Siedlung oder Bodenbenutzung künstlich fortgeschafft werden müssen, sofern nur die Ableitung nach Art und Menge der Abwässer den Rahmen des Gemeinüblichen, Regelmäßigen nicht überschreitet.“

Die zum Nachweise des angemeldeten Rechtes beigebrachten Urkunden können bei dem Oberbürgermeister — Wasserpolizeibehörde — in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer Nr. 442, eingesehen werden.

Widersprüche gegen die Eintragung des Rechtes sind binnen einem Monat nach Ablauf des Tages, an dem dieses Stück ausgegeben worden ist, bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde oder bei dem Oberbürgermeister — Wasserpolizeibehörde — in Essen anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird das Recht mit der Wirkung in das

Wasserbuch eingetragen werden, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuche im Widerspruche steht.

Düsseldorf, 24. Juni 1936. Q 3 II W 31/34.
Der Regierungspräsident.
Wasserbuchbehörde.

411. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen vom 27. Juli 1934 — MdZ. IV a I 671/34 — (MBl. B. S. 997) setze ich für das Rechnungsjahr 1936 die Gebühr für jeden Arbeitstag, den ein Beamter oder Angestellter des Gemeindeprüfungsamts bei einer Gemeinde (GB.) aus Anlaß der Durchführung der Ordnungsprüfungen und unvermuteten Rassen- und Vorratsprüfungen verbringt, für alle Gemeinden (GB.) auf 12 RM., in Worten: „Zwölf Reichsmark“, fest.

Düsseldorf, 18. Juni 1936. KP 21.0.
Der Regierungspräsident.

412. Die Genehmigungsurkunde zum Betriebe des Güterfernverkehrs vom 20. Mai 1932 — I. K. 1021 — für Heinrich Lenhart in Oberhausen wird hiermit für un- gültig erklärt.

Düsseldorf, 26. Juni 1936. V 9 — 35/832.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.**413. Polizeiliche Anordnung.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Die im Zuge der Reichsstraße 7 liegende vorläufige Straßenverlegung bei Hubbelrath bei km 32,478 (Baustelle der Reichsautobahn) darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km in der Stunde durchfahren werden.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese polizeiliche Anordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1936 außer Kraft.

Düsseldorf, 26. Juni 1936. B Nr. 1425/36
Der Landrat des Landkreises Düsseldorf-Mettmann.

**414. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.
Auslosung von Obligationen.**

In der am 26. Juni 1936 vorgenommenen Auslosung der 4½prozentigen (früher 7 bzw. 6prozentigen) Goldanleihe von 2 Millionen Goldmark vom Jahre 1926 wurden insgesamt für 77 500 Goldmark Obligationen gezogen und zwar folgende Stücke:

30 000 Goldmark (15 je 2000 Goldmark)
Buchstabe A: Nr. 10, 17, 36, 50, 93, 102, 105, 132, 133, 137, 148, 174, 220, 227, 260;
33 000 Goldmark (33 je 1000 Goldmark)

Buchstabe B: Nr. 39, 72, 77, 124, 148, 150, 195, 199, 225, 278, 374, 425, 479, 481, 572, 617, 637, 653, 659, 685, 695, 718, 751, 776, 777, 795, 805, 824, 870, 874, 894, 914, 974;

10 500 Goldmark (21 je 500 Goldmark)

Buchstabe C: Nr. 46, 55, 176, 208, 221, 259, 261, 265, 279, 324, 373, 376, 394, 424, 436, 440, 456, 471, 484, 492, 525;

4000 Goldmark (20 je 200 Goldmark)

Buchstabe D: Nr. 50, 83, 95, 98, 105, 143, 151, 167, 178, 229, 261, 279, 321, 333, 374, 398, 433, 475, 479, 486.

Die Einlösung der vorgenannten Schuldverschreibungen erfolgt vom 1. Oktober 1936 ab gegen Einreichung der Stücke bei der Commerz- und Privatbank A.-G. Berlin und ihren sämtlichen Niederlassungen.

Essen, 26. Juni 1936.

Der Staatskommissar des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

415. Bekanntmachung
der Haushaltsatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1936.

I.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltsatzung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegen hat und mit den Verbandsauschussmitgliedern am 9. März 1936 beraten worden ist, folgende Haushaltsatzung festgestellt:

§ 1.

Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 wird

im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 9 741 120 RM.

in der Ausgabe auf 9 741 120 RM.

im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 3 682 000 RM.

in der Ausgabe auf 3 682 000 RM.

festgesetzt.

§ 2.

Der nach Maßgabe der §§ 30, 33 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) und der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) und des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) auf die Verbandsmitglieder umzulegende Zuschußbedarf wird auf 2 611 200 RM. festgestellt. Zur Deckung dieses Zuschußbedarfes werden unter Beachtung der Vorschrift des Realsteuersperrgesetzes für 1935 (RGBl. 1934, S. 103 ff., § 11 Abs. 2) als Verbandsumlage erhoben

a) 2,70 % der an die sämtlichen Stadt- und Landkreise, einschließlich der letzteren angehörenden Gemeinden, für das Rechnungsjahr fallenden Einkommen- und Körperschaftsteuerüberweisungen für 1936 und der für das Rechnungsjahr 1936 aufkommenden Bürgersteuer nach dem Reichsstaße,

b) 4,50 % des in den Stadt- und Landkreisen von dem Staate veranlagten Realsteuerfolls nach dem

Stande vom 1. Januar 1936 (vgl. Gesetz über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) bzw. für die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme nach dem Aufkommen für das Kalenderjahr 1935.

§ 3.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1936 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kasse des Siedlungsverbandes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200 000 RM. festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite liegen nicht vor.

§ 4.

Der Darlehnskassenbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 1936 dienen soll, wird auf 1 000 000 RM. festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für den Ausbau von Verbandsstraßen nach Maßgabe der hierüber noch vorzuliegenden Einzelanweisung verwendet werden.

Essen, 9. März 1936.

Der Staatskommissar für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Dillgardt.

II.

Die nach § 7 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) vorgeschriebenen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde (Verbandspräsident und Reichs- und Preussischer Minister des Innern) sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
V a IV 364 III RuPrM. IV c 1 Nr. 2640 d/95.

Berlin, 26. Juni 1936. (Blatt 2)

Auf den Bericht vom 18. Mai 1936 — A II a 34 S —.

Gemäß §§ 7, 72 und 142 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird hiermit auf Grund der festgestellten Haushaltsatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1936 der Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes im Rechnungsjahre 1936 dienen soll, in Höhe von 1 Million Reichsmark, vorbehaltlich der Genehmigung zur rechtswirksamen Aufnahme des Darlehens nach § 74 des Gemeindefinanzgesetzes, von Aufsichts wegen genehmigt.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gemeindefinanzgesetzes die Frist für die öffentliche Bekanntmachung der festgestellten Haushaltsatzung für 1936 bis zum 30. Juni 1936 verlängert.

Hinsichtlich der Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite traten wir Ihrer Auffassung bei, daß die dortige Zuständigkeit gegeben ist.

Zugleich für den Reichs- und Pr. Arbeitsminister.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. Dr. Surén.

An den Herrn Verbandspräsidenten in Essen.

Der Verbandspräsident des Essen 29. Juni 1936.
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

A II a 34 S.

An den Herrn Verbandsdirektor, hier.

Abschrift übersende ich ergebenst zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Zugleich genehmige

ich den § 3 der Haushaltsfassung für das Rechnungsjahr 1936, betr. Aufnahme eines Kassenkredits bis zum Höchstbetrage von 200 000 RM.

J. A.
gez. Unterschrift.

III.

Die einzelnen Pläne des ordentlichen Haushaltsplans 1936 schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme RM.	Ausgabe RM.
A Allgemeine Verwaltung		
I. Hauptverwaltung	—	123 300
II. Sammelhaushalt für persönliche und sachliche Verwaltungsausgaben	699 300	699 300
B Landesplanung	—	152 600
C Verkehrsweisen	—	141 700
D Straßenbauverwaltung	2 376 000	4 284 750
E Siedlung und Städtebau	10 800	107 900
F Vermessungswesen	200	60 650
G Ausschließung und Erhaltung von Erholungsflächen	8 100	85 900
H I Finanzverwaltung	2 616 300	55 700
IIa Kapitalvermögen	15 800	14 700
IIb Grundvermögen	24 800	24 800
III Schuldenverwaltung	3 708 200	3 708 200
J Verschiedenes: Zitiüberschuß aus dem Rechnungsjahr 1934	281 620	281 620
	9 741 120	9 741 120

Die einzelnen Pläne des außerordentlichen Haushaltsplans 1936 schließen in Einnahme und Ausgabe wie folgt ab:

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme RM.	Ausgabe RM.
D Straßenbau	3 682 000	3 682 000

Essen, 29. Juni 1936.

Der Staatskommissar für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.
Dillgardt.

Bekanntmachung

der Nachtragsfassung über den ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1935.

I.

Auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird, nachdem der Entwurf dieser Nachtragsfassung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegen hat und mit dem Verbandsausschuß am 9. März 1936 beraten worden ist, folgende Nachtragsfassung über den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1935 festgestellt:

§ 1.

Der dieser Fassung als Anlage beigefügte Nachtrag zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1935 wird

im ordentlichen Haushaltsplan
mit einer Mehreinnahme von 1 880 700 RM.
mit einer Mehrausgabe von 1 880 700 RM.

im außerordentlichen Haushaltsplan
mit einer Mehreinnahme von 4 292 766 RM.
mit einer Mehrausgabe von 4 292 766 RM.

hiermit festgesetzt.

§ 2.

Demgemäß erhöht sich für das Rechnungsjahr 1935

in dem ordentlichen Haushaltsplan
die Gesamteinnahme auf 13 779 163 RM.
die Gesamtausgabe auf 13 779 163 RM.

in dem außerordentlichen Haushaltsplan
die Gesamteinnahme auf 5 730 336 RM.
die Gesamtausgabe auf 5 730 336 RM.

§ 3.

Der Darlehensbetrag, der durch die Übernahme des Schuldenpostens gegenüber dem Landkreis Moers und der Stadt Wetter für die von ihnen aus Mitteln des Arbeitsbeschaffungsprogramms 1933 (Sofort-Programm) und aus Mitteln des Winterarbeitsbeschaffungsprogramms 1933 (Reinhardt-Programm) aufgenommenen Darlehen sowie durch die Umwandlung von Tilgungsrückständen des Siedlungsverbandes in Darlehen aufgenommen werden soll, wird auf den Betrag von 4 290 303 Reichsmark festgesetzt. Er ist für folgende Einzelzwecke verwendet worden:

1. 136 000 RM. von dem Landkreis Moers (Mittel des Reinhardt-Programms) für den Ausbau der Verbandsstraße N S IIIa bei Rheinhausen;
2. 24 700 RM. von der Stadt Wetter (Mittel des Sofort-Programms) für den Ausbau der Verbandsstraße O W V in Wetter;
3. 4 129 603 RM. Umwandlung von Tilgungsrückständen aus Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge, die der Siedlungsverband früher im Rahmen von Notstandsarbeiten für den Ausbau von Verbandsstraßen erhalten hat, in neue Darlehen auf Grund vertraglicher Einigung mit der deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten und dem Herrn Reichs- und Preuß. Wirtschaftsminister als Gläubigern zum Zwecke der Sanierung der Finanzlage des Siedlungsverbandes.

Essen, 9. März 1936.

Der Staatskommissar für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.
Dillgardt.

II.

Die nach § 7 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) vorgeschriebenen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden (Verbandspräsident und Reichs- und Preuß. Minister des Innern) sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

a) Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in Verbindung mit § 119 Nr. 5 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 252) wird hiermit genehmigt, daß der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Verfolg des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 9. März 1936 als Belastung über den Zeit-

raum von 5 Jahren hinaus den Kapitaldienst für das der Stadt Wetter aus Mitteln des Arbeitsbeschaffungsprogramms 1933 (Sofort-Programm) für die chausseemäßige Befestigung der Verbandsstraße O W V im Zuge der Friedrichstraße in Wetter gegebene Darlehen von 24 700 RM. sowie den Kapitaldienst für einen Teilbetrag von 136 000 RM. von zwei dem Landkreise Moers aus Mitteln des Winterarbeitsbeschaffungsprogramms 1933 (Reinhardtprogramm) zum Ausbau der Verbandsstraße N S IIIa gegebenen Darlehen von zusammen 199 400 RM. übernimmt.

Die Darlehensverpflichtungen sind folgende:

Für die Dauer von 20 Jahren, beginnend am 2. Januar 1936 und abschließend am 1. Juli 1955 ist eine halbjährliche am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fällige jährliche Rente von 6 % des Betrages von 24 700 RM. zu zahlen.

Der Betrag von 136 000 RM. ist mit 4 % jährlich zu verzinsen und in 30 Halbjahren unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

Zugleich für den Reichs- und Preußischen Arbeitsminister und den Preuß. Finanzminister.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

b) Gemäß §§ 7, 72 und 142 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) genehmige ich hiermit von Aufsichts wegen auf Grund der festgestellten Nachtragshaushaltsfassung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1935, vorbehaltlich der Genehmigung zur rechtswirksamen Aufnahme der einzelnen Darlehen nach § 74 des Gemeindefinanzgesetzes, daß der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Nachtragshaushaltsplanes für 1935 dienen sollen, auf die Summe von 4 129 603 RM. festgesetzt wird.

Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern.

III.

Die einzelnen Pläne des ordentlichen Haushaltsplanes 1935 schließen jetzt unter Einbeziehung der durch den Nachtragsplan festgestellten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme RM.	Ausgabe RM.
Ordentlicher Haushaltsplan 1935		
A Allgemeine Verwaltung:		
I. Hauptverwaltung	—	110 700
II. Sammelhaushalt für persönliche und sachliche Verwaltungsausgaben.....	637 300	637 300
B Landesplanung	—	169 600
C Verkehrsweisen	—	84 500
D Straßenbauverwaltung	4 997 500	7 863 500
E Siedlung und Städtebau	12 300	88 100
F Vermessungsweisen	200	58 300
G Aufschließung und Erhaltung von Erholungsflächen	7 700	102 000
H I Finanzverwaltung	3 503 300	48 100
IIa Kapitalvermögen	17 400	16 300
IIb Grundvermögen	24 700	22 000
III Schuldenverwaltung.....	4 081 300	4 081 300
J Verschiedenes: Flüberschlüsse aus den Rechnungsjahren 1934 und 1935	497 463	497 463
Sa.	13 779 163	13 779 163

Die Einzelpläne des Nachtragsplanes zum außerordentlichen Haushalt 1935 schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplanes	Einnahme RM.	Ausgabe RM.
Außerordentlicher Haushalt 1935		
D IV 1 Ausbau der Verbandsstraße N S IIIa bei Rheinhausen	136 000	136 000
D IV 2 Ausbau der Verbandsstraße O W V in Wetter	24 700	24 700
D IV 3 Umwandlung von Tilgungsrückständen aus Darlehen der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge in neue Darlehen	4 129 603	4 129 603
E 1 Ausstellung „Die Straße“ in München	463	463
H IIb 1 Durchführung dringlicher Reparaturen an Beamtenwohnhäusern..	2 000	2 000
Sa.	4 292 766	4 292 766

Essen, 29. Juni 1936.

Der Staatskommissar für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.
Dillgardt.

416. Der entlang der Städtischen Tonhalle in Duisburg verlaufende Weg vom Königplatz bis zu der Straße, die von der Landfermannstraße zur Königstraße führt, soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen und aufgehoben werden. Einsprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt, bei mir angebracht werden. Der Plan liegt auf Zimmer Nr. 243 des Stadthauses am Friedrich-Albert-Lange-Platz zur Einsicht auf.

Duisburg, 30. Juni 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

417. Wegeeinziehung.

Nachdem das Einziehungsverfahren für das von der Adolf-Clarenbach-Straße abzweigende, zwischen den Grundstücken Hermann zur Löwen und Heinrich Braun einerseits und Walter und Paul Müller andererseits liegende Wegestück, Flur 5, Parzelle Nr. 1027/0.202, vorschriftsmäßig durchgeführt ist, wird der vorgenannte Straßenteil gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Kemscheid, 4. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

418. Wegeeinziehung.

Nachdem der neuangelegte Straßenteil der Wermelskirchener Straße in Freyersmühle dem Verkehr übergeben ist, und das Einziehungsverfahren für das in Fortfall kommende Straßenteil vorschriftsmäßig durchgeführt wurde, wird der in Frage kommende alte Straßenteil gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Kemscheid, 4. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

419. Wegeeinziehung.

Auf Antrag der Zeche Rheinpreußen in Homberg sollen die nachstehend bezeichneten Wegestrecken, soweit sie den Übergabebahnhof der Zeche Rheinpreußen in Rheinkamp berühren, eingezogen und soll hierfür nordöstlich der

Bahnanlage, auf dem ausliegenden Plan mit A—B bezeichnet, ein Ersatzweg angelegt werden:

1. Von der Frierstraße die Wegefläche c des ausliegenden Planes.
2. Von dem Bierbaumer Weg die Wegefläche b des ausliegenden Planes.
3. Von dem zwischen dem Reitweg und dem Bierbaumer Weg liegenden Feldweg die Wegefläche a des ausliegenden Planes.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Einsprüche gegen Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf ab, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde im Rathaus, Zimmer Nr. 21, wo der Plan zur Einsicht offenliegt, schriftlich oder mündlich anzubringen sind.

Uttfort, 25. Juni 1936.

Der Bürgermeister von Kerpelen-Baerl als Wegepolizeibehörde.

420. Bekanntmachung.

Die Firma Drydo, Gesellschaft für chemische Produkte m. b. H. in Düsseldorf, hat die Genehmigung zur Errichtung einer chemischen Fabrik auf dem Gelände der Werke Moury und van der Lande G. m. b. H. am Industriehafen in Emmerich, Grundbuch Band 44, Blatt 837, Flur 2, Parzellen Nr. 1367/3, 1366/0,25, 1365/25, beantragt.

Die entstehenden Abwässer werden, nach vorheriger Filtration und Wasserzusaß unschädlich gemacht, in den Industriehafen geleitet.

Einwendungen gegen das geplante Vorhaben sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde, (Zimmer Nr. 7/8), woselbst Beschreibung, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Am 23. Juli 1936, um 16 Uhr, findet im Sitzungssaale des Stadthauses in Emmerich die mündliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen statt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Emmerich, 27. Juni 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

421. Polizeiverordnung über die Ausübung des gewerblichen Güternahverkehrs.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf für den Umfang des Polizeibezirks Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb eines Umkreises von 50 km über die Grenze des Gemeindebezirks hinaus gewerbsmäßig Güter für andere

befördert (Güternahverkehr mit Beförderungsmitteln aller Art), ist verpflichtet, sich für alle bei Ausübung des Gütertransportbetriebes entstehenden Schäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt zu versichern. Die Höhe der Versicherung hat sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu richten.

§ 2.

Der Gewerbebetrieb eines Unternehmers von Güternahverkehr kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die Sicherheit des Betriebes nicht gewährleistet ist, insbesondere auch, wenn er

- a) seinen Gewerbebetrieb nicht ordnungsmäßig angemeldet hat,
- b) seiner Verpflichtung zur Zahlung der sozialen Abgaben, Steuern oder der Beiträge zu einer Berufsgenossenschaft schuldhaft nicht nachkommt,
- c) den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,
- d) die für das Gütertransportgewerbe gültigen Tarifordnungen nicht innehält.

§ 3.

Ist einem Unternehmer die Ausübung des Güternahverkehrsgewerbes untersagt worden, darf er den Gewerbebetrieb nur mit Genehmigung der Polizeibehörde wieder aufnehmen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Düsseldorf, 5. Juni 1936.

Der Polizeipräsident.

422. Polizeiverordnung über die Ausübung des gewerblichen Güternahverkehrs.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung der Oberbürgermeister in M. Gladbach und Rheydt für den Umfang des Polizeibezirks M. Gladbach-Rheydt folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb eines Umkreises von 50 km über die Grenze des Gemeindebezirks hinaus gewerbsmäßig Güter für andere befördert (Güternahverkehr mit Beförderungsmitteln aller Art), ist verpflichtet, sich für alle bei Ausübung des Gütertransportbetriebes entstehenden Schäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt zu versichern. Die Höhe der Versicherung hat sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu richten.

§ 2.

Der Gewerbebetrieb eines Unternehmers von Güternahverkehr kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die Sicherheit des Betriebes nicht gewährleistet ist, insbesondere auch, wenn er

- a) seinen Gewerbebetrieb nicht ordnungsmäßig angemeldet hat,
- b) seiner Verpflichtung zur Zahlung der sozialen Abgaben, Steuern oder der Beiträge zu einer Berufsgenossenschaft schuldhaft nicht nachkommt,
- c) den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,
- d) die für das Gütertransportgewerbe gültigen Tarifordnungen nicht innehält.

§ 3.

Ist einem Unternehmer die Ausübung des Güternahverkehrsgewerbes untersagt worden, darf er den Gewerbebetrieb nur mit Genehmigung der Polizeibehörde wieder aufnehmen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5.

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1940 außer Kraft.

M. Gladbach, 22. Mai 1936.

Der Polizeipräsident.

423. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz und des Landratsamtes Grevenbroich für die Stadt Düsseldorf und das Gebiet der Polizeiverwaltung Buderich folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Wegen Gleisarbeiten wird die im Zuge der Fernverkehrsstraße 7 liegende Heerdter Landstraße vom 27. bis 30. Juni 1936 gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt in westlicher Richtung durch die Krefelder Straße und Revelaerstraße und in östlicher über die Revelaer und Krefelder Straße.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch entsprechende Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Düsseldorf, 19. Juni 1936.

III. 3—25, 01.

Der Polizeipräsident.

424. Dem heutigen Stück liegt als Sonderbeilage die Bekanntmachung der Haushaltsjahung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1936 bei, auf die besonders hingewiesen wird.

Düsseldorf, 29. Juni 1936.

I. A. Nr. 2245.

Amtsblattstelle Regierung.

...the ... of ...

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27

Düsseldorf, Samstag, den 4. Juli

1936

425.

Polizeiliche Anordnung (Marktordnung) für den Obstmarkt in Leichlingen.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung und des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird nach Anhörung der Ratsherren folgende Marktordnung für die Abhaltung des Obstmarktes des Rhein-Wupper-Kreises in Leichlingen erlassen.

§ 1.

Der Obstmarkt des Rhein-Wupper-Kreises findet am zweiten Samstag und den beiden folgenden Tagen im Monat Oktober jeden Jahres in Leichlingen statt. Der Markt ist genehmigt durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. September 1908, Nr. 37148. Den Ort, an dem der Markt im Stadtbezirk abgehalten wird, bestimmt der Bürgermeister nach Anhörung des Marktleiters und des Marktbeirates. Der Verkauf beginnt täglich 8 Uhr und endet 20 Uhr. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes darf ein Marktverkehr nicht stattfinden.

§ 2.

Den Marktbetrieb regelt der Marktleiter. Der Marktleiter wird vom Bürgermeister nach Vorschlag des Gartenbauwirtschaftsverbandes auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Ihm steht ein Marktbeirat zur Seite. Der unter dem Vorsitz des Marktleiters zusammentretende Marktbeirat besteht aus fünf Mitgliedern: einem Vertreter der Kreisbauernschaft Rhein-Wupper, dem Ortsbauernführer, einem Vertreter der landräthlichen Verwaltung (Kommunalabteilung) des Rhein-Wupper-Kreises, einem Vertreter der Obstzüchter und einem Vertreter der Stadt Leichlingen. Die Vertreter werden von den zuständigen Behörden und Organisationen benannt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

§ 3.

Der Marktleiter muß den Marktbeirat in allen den Obstmarkt betreffenden, grundsätzlichen Fragen hören. Auch soll er vor Entscheidung von durch den Marktbetrieb entstehenden Streitigkeiten zwischen Marktleiter, Aussteller und Käufer die Auffassung des Beirates einholen.

§ 4.

a) Zu dem Markt wird nur im Gebiet der Kreisbauernschaft Rhein-Wupper gezogenes Obst und hieraus hergestellte Produkte sowie Produkte der Bienenzucht zugelassen.

Bei etwaigen Zweifeln entscheidet der Marktleiter nach Anhörung des Marktbeirates.

b) Der Verkauf erfolgt ausschließlich an Verbraucher und nicht an Händler. Er geschieht in der Regel nach Proben. Mit Genehmigung des Marktleiters können Obst und Obstkonserven in beliebigen Mengen ausgestellt werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, beim Verkauf die vom Marktleiter nach Anhörung des Marktbeirates festgesetzten Richtpreise einzuhalten.

c) Obstprodukte mit Ausnahme der flüssigen sind in Originalpackung auszustellen.

d) Obstweine, Obstbranntwein, Obstliköre und Obstäfte sind in Flaschen bzw. Gläsern auszustellen.

e) Der Marktleiter kann für Aussteller und Käufer das Schlußscheinverfahren anordnen und nach Anhörung des Marktbeirates die hierzu erforderlichen Bestimmungen treffen.

f) Die Erzeugnisse sind bis freitags vor dem Markt, nachmittags 3 Uhr, anzuliefern. Soweit Obstzeuger nicht selbst auf dem Obstmarkt verkaufen, kann ein Verkauf für Rechnung des Erzeugers durch den Marktleiter oder dessen Beauftragte stattfinden. Der Marktleiter erhebt hierfür je nach der Menge eine Unkostengebühr bis zu 10 % des Verkaufserlöses. Er ist verpflichtet, ordnungsgemäß abzurechnen. Beanstandungen der Ware ist nur innerhalb von zwei Tagen nach Lieferung zulässig.

g) Die Verkäufer haben für sorgfältigste und beste Verpackung Sorge zu tragen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gartenbauwirtschaftsverbandes sind zu beachten. Verpackung von Tafelobst und Wirtschaftsobst in Säcken ist unzulässig.

h) Im übrigen finden auf den Marktbetrieb die Vorschriften des Gartenbauwirtschaftsverbandes jeweils entsprechende Anwendung.

§ 5.

Für die Benutzung der Marktstände wird ein Marktstandsgeld nach dem im Anhang beigefügten Tarif erhoben. Das Marktstandsgeld ist am ersten Tage an den Marktleiter oder seinen Beauftragten zu entrichten. Die bei der Zahlung verabfolgte Empfangsbescheinigung ist während der Marktzeit stets bereit zu halten und auf Verlangen dem Aufsichtsführenden vorzuzeigen. Auf den Inhalt des Tarifs wird verwiesen.

§ 6.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Marktordnung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zu 50 RM. und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht. Soweit die Nichtbefolgung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 7.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und verliert mit dem 31. Dezember 1950 ihre Gültigkeit. Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Polizeiverordnung und Marktordnung vom 14. Mai 1914 außer Kraft.

Leichlingen, 19. Juni 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

* * *

Tarif

für die Erhebung von Marktstandsgeld zum Leichlinger Obstmarkt.

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1900, des

Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 in der Fassung der Abänderungsgesetze wird nach Anhörung der Ratsherren nach § 5 der polizeilichen Anordnung (Marktordnung) vom 19. Juni 1936 zum Obstmarkt ein Marktstandsgeld nach folgendem Tarif erhoben:

§ 1.

An Standgeld sind zu entrichten für den Quadratmeter 1,50 RM.

§ 2.

Das angegebene Standgeld wird nur einmal erhoben und gilt für die Dauer des Marktes (3 Tage).

§ 3.

Gegen die Heranziehung zu den Marktstandsgeldern stehen den Abgabepflichtigen die Rechtsmittel gemäß § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes zu.

§ 4.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Leichlingen, 19. Juni 1936.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

der Haushaltsfassung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1936.

I.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G.S. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltsfassung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegen hat und mit den Provinzialräten am 29. April 1936 beraten worden ist, folgende Haushaltsfassung festgestellt:

§ 1. Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 wird im ordentlichen Haushaltsplan (Bruttoplan)

in der Einnahme auf 89 284 597,— *R.M.*
in der Ausgabe auf 89 284 597,— *R.M.*

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 4 533 564,57 *R.M.*
in der Ausgabe auf 4 533 564,57 *R.M.*

festgesetzt.

§ 2. Die Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1936 wird festgesetzt auf 14,75 %

1. der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschl. der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1936 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer,
2. des Reichsfages der im Rechnungsjahre 1936 in den Stadt- und Landkreisen aufkommenden Bürgersteuer,
3. der in den Stadt- und Landkreisen vom Staate veranlagten Realsteuern nach dem Stande vom 1. Januar 1936.

Solange die Maßstabsteuern für das Rechnungsjahr 1936 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise nach dem dem Vorbericht beigelegten Verteilungsplan auf die Provinzialumlage halbmonatliche Vorschüsse im Gesamtbetrage von 19 896 000 *R.M.* zu leisten, die zum 5. und 20. eines jeden Monats, erstmalig zum 20. April 1936, zu zahlen sind.

§ 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahre 1936 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10 Millionen *R.M.* festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsfassungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

§ 4. Der Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans im Rechnungsjahre 1936 dienen soll, wird auf 693 282,20 *R.M.* festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Einzelzwecke Verwendung finden:

1. für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Landstraßenbau 43 282,20 *R.M.*
(im Vorjahre bereits bewilligt und genehmigt)
2. für Modernisierung der an die Stadt Köln vermieteten Provinzial-Hebammenlehranstalt in Köln 400 000,— *R.M.*
3. Darlehen an die „Romika“ Schuhfabrik G. m. b. H. bei Trier 250 000,— *R.M.*

Düsseldorf, den 7. Mai 1936.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Verwaltung des Provinzialverbandes).
Terboven.

II.

Die nach § 7 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G.S. S. 442) vorgeschriebenen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu §§ 2, 3 und 4 der vorstehenden Haushaltsfassung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
V a III 11. 27. III/36.

Berlin, den 30. Mai 1936.

Auf den Bericht vom 14. Mai 1936.
— I A Nr. 1780 —

Gemäß §§ 7, 72, 81 und 142 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G.S. S. 442) in Verbindung mit Art. 11 Ziffer 7 des Gesetzes über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933 (G.S. S. 477) werden auf Grund der festgestellten Haushaltsfassung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1936

1. die Aufnahme von Kassenkrediten, die im Rechnungsjahr 1936 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landes-
hauptkasse in Anspruch genommen werden dürfen, bis zum Höchstbetrage von 10 Millionen *R.M.* und
2. der Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes im Rechnungs-
jahr 1936 dienen soll, in Höhe von 693 282,20 *R.M.*, vorbehaltlich der Genehmigung zur rechtswirksamen Auf-
nahme der einzelnen Darlehen nach § 74 Gemeindefinanzgesetz,
von Aufsichts wegen genehmigt...

Im Auftrage: gez. Dr. Surén.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes schließen in Einnahme und Ausgabe (Bruttozahlen) ab mit folgenden Beträgen:

Bezeichnung des Einzelhaushaltsplanes	Einnahme <i>R.M.</i>	Ausgabe <i>R.M.</i>
I. Finanzverwaltung	39 693 100	8 506 358
II. Allgemeine Verwaltung	1 465 000	2 727 500
III. Verkehrswejen		
Straßenwesen	8 217 138	18 268 365
Eisenbahn- und Kleinbahnwesen	1 000	1 000
Flugwesen und Luftschutz	—	45 000
Wasserstraßen	—	46 000
Summe III	8 218 138	18 360 365
IV. Wirtschaftspflege		
Landwirtschaft	852 280	2 739 617
Landwirtschaftlicher Unterricht	386 000	1 191 715
Förderung des Gewerbes (Handwerk, Industrie, Handel)	—	196 000
Elektrizitätsversorgung	30 000	45 689
Gasfernversorgung	—	30 000
Wohnungs- und Siedlungswesen einschl. Landesplanung	84 925	526 112
Sonstiges	22 400	49 800
Summe IV	1 375 605	4 778 933
V. Volksfürjorge		
a) Fürjorge auf Grund der Verordnung vom 13. 2. 1924 (Landesfürjorgeverband)		
1. Allgemeine Kosten des Landesfürjorgeverbandes	—	785 816
2. Ordentliche Fürjorge für Hilfsbedürftige: Besserungswejen sowie Pflege- und Siechenwesen	1 338 700	6 252 800
3. Außerordentliche (erweiterte) Fürjorge für Hilfsbedürftige		
a) Fürjorge für Geistesranke, Idioten und Epileptische	23 056 200	27 282 450
b) Fürjorge für Taubstumme und Blinde einschl. Bildungswejen	963 380	2 203 280
c) Fürjorge für Krüppel	2 363 500	3 210 900
4. Fürjorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	6 048 200	6 308 000
b) Hebammenlehrwesen	124 740	397 000
c) Jugendwohlfahrt und Fürjorgeerziehung Minderjähriger	4 359 489	6 966 800
d) Wandererfürjorge	—	35 000
e) Auswandererberatung	—	2 000
f) Sonstige Fürjorge und Wohlfahrtspflege	5 580	216 580
Summe V	38 259 789	53 660 626
VI. Kulturpflege	63 400	1 041 250
VII. Kredit- und Versicherungswegen	209 565	209 565
Summe Ordentlicher Haushalt.	89 284 597	89 284 597

Düsseldorf, den 29. Juni 1936.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Verwaltung des Provinzialverbandes.)
In Vertretung: gez. Dr. Rij.